

Berlin, 2. Oktober 2024

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
[## Positionspapier](http://www.bde.de</p></div><div data-bbox=)

Transformationsplanung Gas-/Wasserstoff-Verteilernetze

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhaltsverzeichnis

1	Executive Summary	3
2	Einleitung	4
3	Planung als Grundlage der Transformation	5
4	Europäische Vorgaben	8
5	BDEW-Vorschlag.....	11
6	Erläuterungen zum BDEW-Vorschlag.....	17

1 Executive Summary

Die im August 2024 in Kraft getretene EU-Richtlinie 2024/1788 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff enthält wichtige Grundpfeiler für eine erfolgreiche Transformation der Gasnetze. Zu den wesentlichen Regelungsinhalten der Richtlinie gehören u. a. auch:

- die Entwicklungsplanung für Wasserstoffverteilternetze (Artikel 56) und
- die Transformationsplanung der Gasverteilternetze (Artikel 57).

Der BDEW setzt sich dafür ein, diese Planungsvorgaben zeitnah in nationales Recht zu überführen, damit die Verteilernetzbetreiber die Instrumente in die Hand bekommen, die sie für eine erfolgreiche Transformation ihrer Netze benötigen. Insbesondere kann nur durch eine effiziente, umfassende und integrierte Planung der Verteilernetze sichergestellt werden, dass

- eine zukunftsgerichtete und der Transformation dienende Anpassung von Netzananschluss- und Netzzugangspflichten erfolgen kann,
- für die Einspeisung von Biomethan und synthetischem Methan aus erneuerbaren Quellen langfristige Planungs- und Investitionssicherheit geschaffen werden kann,
- die kommunale Wärmeplanung durch einen besseren Informationsaustausch zwischen den betroffenen Akteuren erfolgreich umgesetzt werden kann und
- eine sinnvolle Verknüpfung der bereits bestehenden verschiedenen Planungsinstrumente, z. B. im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), im Wärmeplanungsgesetz (WPG) und im Gebäudeenergiegesetz (GEG) möglich ist.

Aus Sicht des BDEW ist es zum jetzigen Zeitpunkt daher dringend erforderlich, dass noch in dieser Legislatur der wesentliche Rahmen der Verteilernetzplanung vorgegeben wird. Eine detaillierte Ausgestaltung und weitere Vorgaben zu Struktur und Inhalt der Netzentwicklungspläne sowie eine praktikable Gestaltung des Planungs- und Genehmigungsprozesses sollte die Branche im Nachgang gemeinsam mit der Bundesnetzagentur (BNetzA) erarbeiten. Ziel ist es dabei, für alle Beteiligten den mit der neuen Aufgabe einhergehenden bürokratischen Aufwand auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Vor diesem Hintergrund hat der BDEW einen Umsetzungsvorschlag erarbeitet, der

- den gesetzlichen Rahmen für die Planung vorgeben soll,
- sich eng am Wortlaut und an der Struktur des Richtlinien textes ausrichtet,
- sich an den bereits bestehenden Planungsvorschriften orientiert, um begrifflich und prozessual einen Gleichlauf der Planungen gewährleisten zu können,

- eine enge Verzahnung der Netzplanungen auf Verteilernetzebene und der Fernleitungs- bzw. Wasserstofftransportebene gewährleistet, u. a. durch einen zweijährigen Planungsrhythmus
- und die Spielräume der Richtlinie nutzt, indem er den Grundsatz der regionalen, integrierten Planung der Gas- und Wasserstoffverteilernetze vorsieht.

Der BDEW stellt nachfolgend die generelle Bedeutung der Verteilernetzplanung, insbesondere der Transformationsplanung, für eine erfolgreiche Dekarbonisierung der Gasnetze dar (dazu Kapitel 2 und 3), gibt einen Überblick über die europäischen Vorgaben (Kapitel 4) und stellt dann den umfassenden BDEW-Vorschlag (Kapitel 5) und dessen Hintergründe (Kapitel 6) vor.

2 Einleitung

Die Klimaneutralitätsziele auf europäischer und nationaler Ebene erfordern bis 2045 eine umfassende Transformation der Gasnetzinfrastruktur, die dann klimaneutrale Gase transportiert sowie mit rückläufigen Erdgasmengen umgehen kann.

Die überarbeitete, am 15. Juli 2024 veröffentlichte und am 4. August 2024 in Kraft getretene EU-Richtlinie 2024/1788 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff (Richtlinie/GasRL) enthält wichtige Grundpfeiler für eine erfolgreiche Transformation der Gasnetze. Wesentliche Grundlage für die weiteren Transformationsschritte ist darin die Einführung einer verpflichtenden Netzplanung auf der Verteilernetzebene in Form der sogenannten Entwicklungsplanung für Wasserstoffverteilernetze (Artikel 56) und einer Stilllegungsplanung für Gasverteilernetze, in denen der Bedarf an Erdgas perspektivisch zurückgehen wird (Artikel 57).

Der BDEW setzt sich nachdrücklich dafür ein, dass diese Planungsvorgaben jetzt zeitnah in das nationale Recht überführt werden, damit die Verteilernetzbetreiber die Instrumente in die Hand bekommen, die sie für eine erfolgreiche Transformation ihrer Netze benötigen. Nur so kann für alle beteiligten Akteure, nicht zuletzt auch die Netznutzer, langfristige Planungs- und Investitionssicherheit und damit Vertrauen in das Gelingen der Energiewende geschaffen werden.

Bei der Ausgestaltung der Planungsinstrumente ist es essenziell, dass diese in die bereits bestehenden Prozesse integriert werden und kein unverhältnismäßiger zusätzlicher, über die europäischen Anforderungen hinausgehender, bürokratischer Aufwand entsteht.

Die Regelungen des § 15a EnWG für eine **integrierte Netzentwicklungsplanung** von Gas und Wasserstoff für die Fernleitungs- bzw. Wasserstofftransportnetzebene sind ein wichtiger erster Schritt für eine auf Planung basierende Transformation der Gasnetze. Mit der

hinzukommenden Planung der Verteilernetzebene muss gewährleistet sein, dass die Prozesse zur regionalen und integrierten Netzplanung und die Prozesse rund um die kommunale Wärmeplanung ineinandergreifen und in prozessualer und zeitlicher Abstimmung miteinander ablaufen.

Der BDEW ist zudem der Auffassung, dass der in der deutschen Übersetzung der GasRL verwendete Begriff „Stilllegungsplan“ missverständlich ist. Mit dem Begriff Stilllegungsplan wird unzutreffenderweise allein die endgültige Stilllegung von Gasnetzen suggeriert. Dabei kann die Transformation der Gasnetze für jede der zur Verfügung stehenden Optionen, auch Wasserstoff und Biomethan, nur auf einer planerischen Grundlage erfolgen. Dies wird auch durch die Erwägungsgründe der GasRL gestützt, wonach Stilllegung bedeuten kann, dass die Infrastruktur entweder ungenutzt gelassen oder für andere Zwecke, z. B. den Wasserstofftransport, zur Verfügung gestellt wird.

Der BDEW schlägt daher vor, bei der Umsetzung der europäischen Normen in nationales Recht **den Begriff Transformationsplanung** anstelle von Stilllegungsplanung zu **verwenden**. Nur so sind bereits begrifflich alle Dekarbonisierungsoptionen für Gasnetze, also sowohl die Umstellung auf Wasserstoff und andere erneuerbare und kohlenstoffarme Gase, als auch die Stilllegung, umfasst. Dies entspricht auch der Zielsetzung der GasRL.

Aufgrund der Bedeutung dieser Pläne für die weiteren Schritte der Transformation der Gasnetze setzt sich der BDEW für eine zügige Umsetzung in das nationale Recht ein und hat zu diesem Zweck einen **umfassenden Umsetzungsvorschlag** (hierzu unter 5.) erarbeitet.

3 Planung als Grundlage der Transformation

Die Transformationsplanung der Gasverteilernetze und die Entwicklungsplanung der Wasserstoffverteilernetze stellt die Grundlage für den Prozess der Transformation der Gasnetze dar. Alle beteiligten Akteure, insbesondere natürlich die Gas- und Wasserstoffverteilernetzbetreiber, benötigen die dafür erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und dies mit zeitlichem Vorlauf, da Planungen zeitaufwändig sind und erst begonnen werden, wenn die rechtlichen Anforderungen bestimmbar sind.

Zudem sind durch das Instrument der Verteilernetzplanung viele weitere wesentliche Transformationsschritte erst möglich und können in den nächsten Stufen ebenfalls angegangen werden.

Dies ist vor allem für die folgenden Aspekte wesentlich:

3.1 Anpassung von Netzanschluss- und Netzzugangspflichten

Das EU-Gas/Wasserstoffpaket sieht neben Art. 56 und 57 GasRL auch Anpassungen bei den Netzanschluss- und Netzzugangspflichten vor, um eine planmäßige und volkswirtschaftlich effiziente Transformation der Gasnetze zu ermöglichen (Art. 38 der Richtlinie). Danach kann die Ablehnung eines Netzanschlussbegehrens oder die Verweigerung des Netzzugangs auch auf Grundlage eines Transformationsplans erfolgen. Damit wurde eine zusätzliche Option für den Umgang mit solchen Netzanschlüssen geschaffen, die im Zuge der Transformation perspektivisch nicht mehr benötigt werden. Alle unterschiedlichen Langfristperspektiven (Transport klimaneutralen Methans, Umstellung für andere Zwecke, z. B. auf Wasserstofftransport oder Stilllegung) und der bis dahin erforderliche zuverlässige Weiterbetrieb erfordern eine Flexibilisierung.

In der Transformationsphase sind die Pflichten eines bisher faktisch unbedingten Anschluss- und Versorgungszwangs auf solche Investitionen zu beschränken, die im Hinblick auf die Versorgungssicherheit erforderlich und für den Transformationspfad sinnvoll sind. Die Transformation wird regional sehr unterschiedliche Geschwindigkeiten und Ausprägungen haben. Daher müssen die Regelungen mit vielen Freiheitsgraden ausgestattet werden und insbesondere die einzelnen Gasnetzbetreiber in die Lage versetzen, flexibel auf Änderungen zu reagieren. Dies ist zu verknüpfen mit einem hohen Maß an Transparenz und Planbarkeit auch für die Netznutzer. Eine Umsetzung von Art. 38 GasRL in nationales Recht sollte daher ebenfalls zeitnah erfolgen. Die Transformationsplanung muss immer berücksichtigen, dass und wie die Energieversorgung der Kunden sichergestellt ist. Damit ist der zukünftige Umgang mit Netzanschlüssen ein wesentlicher Aspekt in der Transformationsplanung.

3.2 Biomethan im Gasverteilernetz

Auch bei der Einspeisung von Biomethan, insbesondere der Realisierung neuer Netzanschlussbegehren, stellen sich Folgefragen in Hinblick auf die Transformation der Gasnetze.

Diese werden durch einen starken Anstieg bei der Biogaseinspeisung forciert: Eine nicht unerhebliche Anzahl an Biogas-Anlagenbetreibern, deren Anlagen in den nächsten Jahren aus der EEG-Förderung fallen, wird die Erzeugung von Biomethan und die Einspeisung in das Erdgasnetz als Handlungsoption intensiv prüfen. Gleichzeitig wird derzeit in Deutschland, aber auch in anderen EU-Staaten, eine starke Zunahme der Nachfrage nach Biomethan verzeichnet. Die Zunahme an Anschlussbegehren und die weitgehende rechtliche Verpflichtung zum Anschluss sowie zur Einspeisung können regional in ein Spannungsverhältnis zur Transformation der Gasnetze treten, die je nach Planungen vor Ort nicht auf einen Ausbau mit Blick auf

Biomethan, sondern auf eine Umstellung auf Wasserstoff oder sogar eine langfristige Stilllegung ausgerichtet ist.

In der Frage des Netzzuganges von Biogasanlagen sowie des Netzzuganges von Biomethan sollte daher eine frühzeitige Berücksichtigung der Transformationsplanung ermöglicht werden. Ein hierauf basierender Umgang mit Biomethan erfordert wiederum einen entsprechenden Regelungsrahmen, der auf objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien beruht und die Interessen der Betroffenen angemessen berücksichtigt.

Insbesondere im Rahmen einer integrierten Netzentwicklungsplanung für Strom, Gas, Wasserstoff und Wärme bzw. im Rahmen der Transformationsplanungen der Verteilernetzbetreiber kann eine nachhaltige und gesamtwirtschaftlich kostenminimale Versorgung realisiert werden. Auch vor diesem Hintergrund ist die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben zeitkritisch, um allen Akteuren Planungs- und Investitionssicherheit geben zu können.

3.3 Kommunale Wärmeplanung und entflechtungsrechtliche Aspekte

Die Transformations- und Entwicklungspläne sind zudem eine wesentliche Ergänzung der kommunalen Wärmeplanung. Bereits heute ist im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung eine möglichst abgestimmte und integrierte Planung der verschiedenen Netzinfrastrukturen in einem Gemeindegebiet erforderlich. Die Kommunen sind gehalten, eine Strategie zum langfristigen Umbau der Wärmeversorgung hin zur Klimaneutralität zu entwickeln, die die jeweilige Situation vor Ort bestmöglich berücksichtigt. Die kommunale Wärmeplanung setzt insoweit auch eine parallele Planung der involvierten Verteilernetzbetreiber voraus. Dafür bedarf es aber erst gesetzlicher Vorgaben für die Transformations- und Entwicklungsplanung der Verteilernetze, welche auch die aktive Mitwirkung auf kommunaler Ebene fordert und fördert.

Vor diesem Hintergrund ist die Umsetzung der Regelungen für die Transformations- und Entwicklungsplanung auch wichtig, um teilweise noch umzusetzende entflechtungsrechtliche Vorgaben erfüllen zu können. Derzeit besteht insbesondere hinsichtlich des Austauschs zwischen den unterschiedlichen Energienetzen und vor allem mit den Wärmenetzen Unsicherheit. Nach den Entflechtungsvorschriften müssen Informationen grundsätzlich diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt werden. Die gemeinsame und abgestimmte Netzplanung erfordert aber den Informationsaustausch mit anderen Netzbetreibern, auch wenn sie, wie bei den Wärmenetzen, nicht entflochten sind. Dieser Informationsaustausch sollte auf eine solide Grundlage gestellt werden durch die Umsetzung der Regelungen zur Transformation einerseits und der im Binnenmarktpaket vorgeschlagenen Entflechtungsvorschriften andererseits (siehe dazu auch BDEW-Anwendungshilfe „[Entflechtungsrechtliche Aspekte bei der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes](#)“).

3.4 Verknüpfung verschiedener Planungsinstrumente

Die Verteilernetzplanung kann darüber hinaus eine wesentliche Verknüpfung für eine praktikable Umsetzung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), insbesondere § 71k GEG, darstellen. Denkbar ist es, die Pläne für die Wasserstoffverteilernetze so auszugestalten, dass diese zukünftig eine Grundlage für die verbindlichen Fahrpläne nach § 71k GEG bilden oder diese sogar ersetzen können, auch um den bürokratischen Aufwand für die an der Planung Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

Darüber hinaus ist bei der Ausgestaltung der Planung auch auf eine sinnvolle Synchronisation mit den Prozessen der Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) zu achten.

4 Europäische Vorgaben

Die überarbeitete **GasRL** enthält in **Artikel 56 und 57** umfassende Vorgaben für die Planung von Wasserstoff- und Gasverteilernetzen.

Die [Richtlinie](#) wurde, gemeinsam mit der dazugehörigen [Verordnung](#), als sog. europäisches Gas- und Wasserstoffpaket im Juli 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Beide Texte sind am 4. August 2024 in Kraft getreten. Die Vorgaben der Richtlinie, einschließlich der Planungsvorschriften, müssen innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden.

Nach Artikel 56 der Richtlinie sind Wasserstoffverteilernetzbetreiber verpflichtet, der Regulierungsbehörde mindestens alle vier Jahre einen Plan über die **Wasserstoffnetzinfrastruktur, die sie zu errichten beabsichtigen**, zu übermitteln. Dieser Plan wird in der deutschen Richtliniefassung als „Entwicklungsplan“ bezeichnet. Die Regulierungsbehörde prüft den Entwicklungsplan und kann nach Maßgabe der Bewertung Änderungen verlangen.

Der Plan soll in enger Zusammenarbeit mit den Verteilernetzbetreibern für Gas und Strom sowie – soweit vorhanden – mit den Betreibern von Fernwärme- und Fernkältenetzen ausgearbeitet werden. Mitgliedstaaten können Wasserstoffverteilernetzbetreibern und Gasverteilernetzbetreibern, die in derselben Region tätig sind, gestatten, einen gemeinsamen Plan auszuarbeiten. Für die jeweiligen Energieträger wird eine gesonderte Modellierung durchgeführt, einschließlich gesonderter Kapitel mit Karten des Gasnetzes und des Wasserstoffnetzes.

Inhaltlich müssen Wasserstoffverteilernetzbetreiber insbesondere folgende Informationen in den Plänen darstellen:

- den zwischen Netznutzern und Netzbetreibern **ausgehandelten Kapazitätsbedarf**,
- die **Wasserstoffversorgung und den Kapazitätsbedarf** bestehender und künftiger (schwer zu dekarbonisierender) Letztverbraucher,

- inwieweit **umgewidmete Gasleitungen** verwendet werden.

Nach **Artikel 57 der Richtlinie** stellen Mitgliedstaaten sicher, dass **Gasverteilernetzbetreiber Pläne für die Netzstilllegung erarbeiten müssen, wenn eine Verringerung der Gasnachfrage, die die Stilllegung von Gasverteilernetzen oder Teilen solcher Netze erfordert, zu erwarten ist**. Diese Pläne werden in der deutschen Fassung der Richtlinie als „Stilllegungspläne für Erdgasverteilernetzbetreiber“ bezeichnet. Sie sollen, wie die Entwicklungspläne nach Artikel 56 der Richtlinie, mindestens alle vier Jahre zur Genehmigung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden und sich, wie auch die Entwicklungspläne, auf einen Zeitraum von zehn Jahren erstrecken.

Die Stilllegungspläne sollen in enger Zusammenarbeit mit den Verteilernetzbetreibern für Wasserstoff und Strom sowie – soweit vorhanden – mit den Betreibern von Fernwärme- und Fernkältenetzen ausgearbeitet werden. Falls Gasverteilernetzinfrastruktur auf Wasserstoff umgestellt werden soll, können die in derselben Region tätigen Gasverteilernetzbetreiber und Wasserstoffverteilernetzbetreiber einen gemeinsamen Stilllegungsplan aufstellen, sofern der Mitgliedsstaat das gestattet. Davon unabhängig können auch Gasverteilernetzbetreiber, die in demselben regionalen Gebiet tätig sind, einen gemeinsamen Stilllegungsplan erstellen.

Anforderungen an die Pläne der Gasverteilernetzbetreiber sind nach Art. 57 RL:

- Treffen angemessener Annahmen bezüglich der Entwicklung der Erzeugung und Einspeisung von Gas und der Versorgung mit Gas, einschließlich Biomethan,
- Verbrauch von Gas in allen Sektoren auf der Ebene der Verteilung,
- Ermittlung erforderlicher Infrastrukturanpassungen; nachfrageseitige Lösungen, die keine neuen Infrastrukturinvestitionen erfordern, sollen Vorrang erhalten,
- Ausweisung von Infrastruktur, die stillgelegt werden soll; dies betrifft auch Infrastruktur, die auf Wasserstoff umgestellt werden kann.

Für den Stilllegungsplan können die Mitgliedstaaten eine de-minimis-Ausnahme vorsehen für Netzbetreiber, an deren Gasnetz am 4. August 2024 weniger als 45.000 Kunden angeschlossen waren.

Beide Pläne müssen im Einklang stehen

- mit den integrierten Netzentwicklungsplänen nach § 15a EnWG,
- mit den europäischen und nationalen Klimazielen und -plänen,

und sind auf die kommunalen Wärmepläne gestützt.

Außerdem müssen beide Pläne mit den einschlägigen Interessenträgern konsultiert werden, bevor sie der zuständigen nationalen Behörde übermittelt werden. Die Pläne und Ergebnisse der Konsultation werden auf den Websites der Verteilernetzbetreiber veröffentlicht.

Entwicklungsplan und Stilllegungsplan im Überblick:

	Entwicklungsplan	Stilllegungsplan
Adressat	Wasserstoffverteilernetzbetreiber	Gasverteilernetzbetreiber
Rechtsgrundlage	Artikel 56 GasRL	Artikel 57 GasRL
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • geplante Wasserstoffnetzinfrastruktur, • Kapazitätsbedarfe, • Verwendung umgewidmeter Gasleitungen 	<ul style="list-style-type: none"> • erforderliche Infrastrukturanpassungen, • geplante Stilllegung von Netzinfrastruktur, • mögliche Umstellung auf Wasserstoff
Ausarbeitung zusammen mit Betreibern von	<ul style="list-style-type: none"> • Gasverteilernetzen, • Stromverteilernetzen, • Fernwärme- und Fernkältenetzen, soweit vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserstoffverteilernetzen, • Stromverteilernetzen, • Fernwärme- und Fernkältenetzen, soweit vorhanden
Gemeinsame Planung möglich mit	<ul style="list-style-type: none"> • Gasverteilernetzbetreibern, die in derselben Region tätig sind 	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserstoffverteilernetzbetreibern, die in derselben Region tätig sind • Gasverteilernetzbetreibern, die in demselben regionalen Gebiet tätig sind
Konsultation	<ul style="list-style-type: none"> • Mit "einschlägigen Interessenträgern" 	<ul style="list-style-type: none"> • Mit "einschlägigen Interessenträgern"
Genehmigung	<ul style="list-style-type: none"> • Bewertung der Regulierungsbehörde, ob der Entwicklungsplan für das Wasserstoffverteilernetz im Einklang mit Art. 56 Abs. 1 der RL steht. Sie kann Änderungen am Plan verlangen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung durch die Regulierungsbehörde

5 BDEW-Vorschlag

Auf Grundlage der europäischen Vorgaben aus Artikel 56 und 57 der Richtlinie und den unter 4. dargestellten Prämissen hat der BDEW einen Formulierungsvorschlag für die Übernahme in das EnWG erarbeitet.

Teilweise fehlen im EnWG noch Legaldefinitionen bzw. weitere Regelungen, die sich aus der Umsetzung des Gaspakets ergeben, zum Beispiel eine Definition für das Wasserstoffverteilernetz und die Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen. Der BDEW legt dem BMWK in einem separaten Papier dafür ebenfalls Vorschläge für eine zeitnahe richtlinienkonforme Ausgestaltung vor.

Der Umsetzungsvorschlag soll den gesetzlichen Rahmen für die Planung vorgeben. Eine detaillierte Ausgestaltung und weitere Vorgaben zu Struktur und Inhalt der Netzentwicklungspläne sowie einer praktikablen Gestaltung des Planungs- und Genehmigungsprozesses sollte die Branche im Nachgang, erforderlichenfalls auch gemeinsam mit der BNetzA, erarbeiten.

Der Umsetzungsvorschlag richtet sich daher eng am Wortlaut und an der Struktur der Artikel 56 und 57 der Richtlinie aus. Soweit erforderlich, wurden Begrifflichkeiten an jene des EnWG angepasst (beispielsweise „Gas“ anstelle von „Erdgas“). Außerdem hat sich der BDEW an den bereits bestehenden Planungsvorschriften für die Stromverteilernetzbetreiber, die Übertragungsnetzbetreiber und die Fernleitungsnetzbetreiber bzw. Wasserstofftransportnetzbetreiber sowie den Vorgaben zum Wasserstoff-Kernnetz orientiert. Die dort geregelten Planungsabläufe inkl. Konsultation, Genehmigungsprozess, Fristen und Festlegungskompetenzen für die BNetzA bieten geeignete Anhaltspunkte für eine Planung der Gas- und Wasserstoffverteilernetze.

Grundsätzlich macht die Richtlinie umfassende Vorgaben für die beiden Planungsinstrumente der Verteilernetze. Allerdings lässt sie den Mitgliedstaaten an zwei wesentlichen Punkten Umsetzungsspielräume, die in der nationalen Ausgestaltung genutzt werden können: Sie gibt die Option der gemeinsamen Planung des Gas- und des Wasserstoffverteilernetzes sowie die Option einer regionalen Planung der Gasverteilernetzbetreiber. Beide Optionen sollten nach Auffassung des BDEW als Regelfall vorgesehen werden, da sie die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure fördern und eine weitestgehend einheitliche, abgestimmte Planung für die Gasverteilernetze und die zukünftigen Wasserstoffverteilernetze in Deutschland ermöglichen.

Da von den ca. 700 Gasverteilernetzbetreibern die überwiegende Anzahl weniger als 45.000 angeschlossene Kunden hat¹, sollte auch die de-minimis-Klausel als Option im EnWG umgesetzt werden. Hier sollte jedoch eine Mitwirkungspflicht dieser Gasverteilernetzbetreiber mit den zur Planung verpflichteten Gasverteilernetzbetreibern bestehen.

Die Umsetzung erfolgt in drei Vorschriften:

§ X enthält die Regelungen für die Transformationspläne der Gasverteilernetzbetreiber (Artikel 57 der Richtlinie),

§ Y setzt die Vorgaben für Wasserstoffverteilernetzbetreiber und ihre Entwicklungspläne um (Art. 56 der Richtlinie) und

§ Z enthält die Festlegungskompetenzen für die Bundesnetzagentur und legt den Rahmen für die Genehmigung beider Pläne fest.

*Soweit im folgenden Formulierungsvorschlag **Textteile unterstrichen** sind, wurden diese Passagen inhaltlich unmittelbar **aus den Vorgaben der GasRL übernommen** und sind nur sprachlich an die üblichen Begrifflichkeiten des EnWG angepasst. Die nicht unterstrichenen Teile stammen in der Regel aus vergleichbaren, bereits bestehenden Normen im EnWG und sind unter Einbeziehung der Rückmeldungen aus den BDEW-Mitgliedsunternehmen entstanden. Insbesondere die Passagen, die sich in **eckigen Klammern** befinden, sind noch keine verbindlichen Vorschläge für die Umsetzung, sondern müssen **diskutiert und ggf. angepasst** werden.*

§ X EnWG - Transformationspläne für Gasverteilernetze

(1) Betreiber von Gasverteilernetzen haben der Regulierungsbehörde alle zwei Jahre jeweils zum [XX]² eines geraden Kalenderjahres, beginnend mit dem Jahr [2028]³, einen Plan für ihr jeweiliges Gasverteilernetz (Transformationsplan) vorzulegen. Der Plan ist auf angemessene Annahmen bezüglich der Entwicklung der Gasproduktion und -einspeisung und der

¹ Lt. Monitoringbericht haben 76 % der Gasverteilernetzbetreiber weniger als 15.000 angeschlossene Kunden.

² Der BDEW wird einen Vorschlag für eine geeignete Frist nachreichen. Die Frist sollte einerseits mit den Planungsvorgaben für die Stromverteilernetzbetreiber sowie der kommunalen Wärmeplanung zusammenpassen und sich andererseits in den Rhythmus der integrierten Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff einfügen.

³ Der Fristbeginn für die Vorlage des ersten Plans ist noch nicht abschließend diskutiert und wird nachgereicht.

Versorgung mit Gas, einschließlich Biomethan, zu stützen sowie auf den Verbrauch von Gas in allen Sektoren auf der Ebene der Verteilung; er erstreckt sich auf einen Zeitraum von zehn Jahren.

(2) Der Transformationsplan muss insbesondere die erforderlichen Infrastrukturanpassungen enthalten. Nachfrageseitige Lösungen, die keine neuen Infrastrukturinvestitionen erfordern, erhalten bei der Planung Vorrang. Im Plan wird die Infrastruktur aufgeführt, die transformiert werden soll, um Transparenz in Bezug auf die mögliche Umstellung solcher Infrastruktur für die Verteilung von Wasserstoff zu schaffen. Transformation umfasst im Rahmen der Umsetzung des Transformationsplans, dass die Infrastruktur entweder ungenutzt gelassen oder für andere Zwecke, z. B. für die Wasserstoffverteilung, zur Verfügung gestellt und deswegen als Gasinfrastruktur permanent außer Betrieb genommen wird.

(3) Der Transformationsplan wird in enger Zusammenarbeit mit den Betreibern von Verteilernetzen für Gas, Strom und Wasserstoff und – soweit vorhanden – den Betreibern von Fernwärme- und Fernkältenetzen ausgearbeitet. Betreiber von Gasverteilernetzen, die in demselben regionalen Gebiet tätig sind, erstellen in der Regel einen gemeinsamen Transformationsplan. Betreiber von Gasverteilernetzen und Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen, die in demselben regionalen Gebiet tätig sind, erstellen in der Regel einen gemeinsamen Plan, wenn Teile der Gasinfrastruktur umgestellt werden sollen (Transformations- und Entwicklungsplan). In diesem Fall wird für die jeweiligen Energieträger eine gesonderte Modellierung durchgeführt, einschließlich gesonderter Kapitel mit Karten des Gasnetzes und des Wasserstoffnetzes. Für die Erstellung des Transformations- und Entwicklungsplanes gelten die Vorgaben der §§ X und Y entsprechend. Die Beteiligten im Sinne des Satzes 1 sind zur entsprechenden Zusammenarbeit im erforderlichen Umfang verpflichtet und stellen auf Verlangen alle für die Ausarbeitung des Transformationsplans erforderlichen Informationen zur Verfügung, soweit entflechtungsrechtliche Vorgaben nach § ... [EnWG § 6a, § 28m] nicht entgegenstehen. Die zur Zusammenarbeit Verpflichteten stellen die Vertraulichkeit der im Rahmen dieser Zusammenarbeit erlangten Informationen sicher. Auch die jeweilige planungsverantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 9 Wärmeplanungsgesetz wird zur Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung des Transformationsplans verpflichtet.

(4) Der Transformationsplan muss den folgenden Grundsätzen genügen:

1. die Pläne sind auf die Wärmeplanung im Sinne des Wärmeplanungsgesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) gestützt und dem Bedarf von Sektoren, die nicht in der Wärmeplanung berücksichtigt wurden, wird Rechnung getragen;
2. der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff gemäß § 15a wird darin angemessen berücksichtigt und

3. die Pläne stehen im Einklang mit den Zielen des § 1 und den klima- und energiepolitischen Zielen der Bundesregierung.

(5) Die Betreiber von Gasverteilernetzen veröffentlichen den Entwurf ihrer Pläne vor der Vorlage bei der Regulierungsbehörde auf ihrer Internetseite und geben den Interessenträgern, insbesondere tatsächlichen und potenziellen Netznutzern, betroffenen Netzbetreibern sowie betroffenen Gemeinden [X Monate] lang Gelegenheit zur Äußerung. Dafür werden neben dem Entwurf alle weiteren erforderlichen Informationen auf den Internetseiten der Gasverteilernetzbetreiber zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse der Konsultation der Öffentlichkeit werden auf den Internetseiten der Gasverteilernetzbetreiber veröffentlicht.

(6) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Verpflichtungen gelten nicht für Betreiber von Gasverteilernetzen, an deren Gasverteilernetze zum 4. August 2024 weniger als [45 000] Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind. Dies entbindet sie nicht von der Verpflichtung zur Zusammenarbeit nach Absatz 3. Sind Betreiber von Gasverteilernetzbetreiber von der Vorlage eines Transformationsplans für das Gasverteilernetz befreit, so unterrichten sie die Regulierungsbehörde über die Transformation ihrer Gasverteilernetze oder von Teilen dieser Netze.

§ Y EnWG - Entwicklungsplan für Wasserstoffverteilernetze

(1) Die Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen haben der Regulierungsbehörde alle zwei Jahre jeweils zum [XX]⁴ eines geraden Kalenderjahres, beginnend mit dem Jahr [2028]⁵ einen Plan über die Wasserstoffnetzinfrastruktur vorzulegen, die sie zu errichten beabsichtigen (Entwicklungsplan). Die Pläne sind zum einen auf angemessene Annahmen bezüglich der Entwicklung der Wasserstoffproduktion und -einspeisung und der Versorgung mit Wasserstoff zu stützen und zum anderen auf den Verbrauch von Wasserstoff, insbesondere in schwer zu dekarbonisierenden Sektoren auf der Ebene der Verteilung; sie erstrecken sich auf einen Zeitraum von zehn Jahren.

⁴ Der BDEW wird einen Vorschlag für eine geeignete Frist nachreichen. Die Frist sollte einerseits mit den Planungsvorgaben für die Stromverteilernetzbetreiber sowie der kommunalen Wärmeplanung zusammenpassen und sich andererseits in den Rhythmus der integrierten Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff einfügen.

⁵ Der Fristbeginn für die Vorlage des ersten Plans ist noch nicht abschließend diskutiert und wird nachgereicht.

(2) Der Entwicklungsplan muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten und effizienten Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Wasserstoffverteilernetzes enthalten, die für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Dies beinhaltet insbesondere Informationen über den zwischen den Nutzern von Wasserstoffverteilernetzen und deren Betreibern ausgehandelten Kapazitätsbedarf in Bezug auf das Volumen und die Laufzeit.

Die Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen haben anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die im Entwicklungsplan enthaltenen Wasserstoffverteilernetzinfrastrukturen in Betrieb genommen werden sollen. Im Entwicklungsplan hat die Umstellung von vorhandenen Leitungsinfrastrukturen auf Wasserstoff grundsätzlich Vorrang gegenüber dem Neubau von Leitungen, sofern dies möglich und wirtschaftlich ist. Der Entwicklungsplan muss insbesondere ausweisen, inwieweit für die Verteilung von Wasserstoff umgestellte Gasnetzinfrastruktur verwendet wird und inwieweit diese Umstellung den nach Satz 2 anzugebenden Kapazitätsbedarf decken muss.

(3) Der Plan wird in enger Zusammenarbeit mit den Verteilernetzbetreibern für Gas und Strom und den Betreibern von Wasserstoffverteilernetzen wie – soweit vorhanden – mit den Betreibern von Fernwärme- und Fernkältenetzen ausgearbeitet. Betreiber von Wasserstoffnetzen stellen sich gegenseitig auf Verlangen alle für die Erstellung des Entwicklungsplans erforderlichen Informationen zur Verfügung. Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen und Betreiber von Gasverteilernetzen, die in demselben regionalen Gebiet tätig sind, erstellen in der Regel einen gemeinsamen Plan (Transformations- und Entwicklungsplan). In diesem Fall wird für die jeweiligen Energieträger eine gesonderte Modellierung durchgeführt, einschließlich gesonderter Kapitel mit Karten des Gasverteilernetzes und des Wasserstoffnetzes. Für die Erstellung des Transformations- und Entwicklungsplanes gelten die Vorgaben der §§ X und Y entsprechend. Die Beteiligten im Sinne des Satzes 1 sind zur entsprechenden Zusammenarbeit im erforderlichen Umfang verpflichtet und stellen auf Verlangen alle für die Ausarbeitung des Entwicklungsplans erforderlichen Informationen zur Verfügung, soweit entflechtungsrechtliche Vorgaben nach § ... [EnWG § 6a, § 28m] nicht entgegenstehen. Die zur Zusammenarbeit Verpflichteten stellen die Vertraulichkeit der im Rahmen dieser Zusammenarbeit erlangten Informationen sicher. Auch die jeweilige planungsverantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 9 Wärmeplanungsgesetz wird zur Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung des Entwicklungsplans verpflichtet.

(4) Der Entwicklungsplan für Wasserstoffverteilernetze muss den folgenden Grundsätzen genügen:

1. die Pläne sind auf die Wärmeplanung im Sinne des Wärmeplanungsgesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) gestützt und dem Bedarf von Sektoren, die nicht in der Wärmeplanung berücksichtigt wurden, wird Rechnung getragen;

2. die Pläne stehen im Einklang mit den Zielen des § 1 und den klimapolitischen Zielen der Bundesregierung; die Energieeffizienzziele aus § 4 Energieeffizienzgesetz vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 309) werden im Entwicklungsplan angemessen berücksichtigt und
3. der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff gemäß § 15a wird darin angemessen berücksichtigt

(5) Die Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen veröffentlichen den Entwurf des Entwicklungsplans vor Vorlage bei der Regulierungsbehörde auf ihrer Internetseite und geben den Interessenträgern, insbesondere tatsächlichen und potenziellen Netznutzer, betroffenen Netzbetreibern sowie betroffenen Gemeinden [X Monate] Gelegenheit zur Äußerung. Dafür werden neben dem Entwurf alle weiteren erforderlichen Informationen auf der Internetseite der Betreiber von Verteilernetzen zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse der Konsultation der Öffentlichkeit werden auf den Internetseiten der Betreiber von Verteilernetzen veröffentlicht.

§ Z - Prüfung und Bestätigung des Transformationsplans und des Entwicklungsplans durch die Regulierungsbehörde; Festlegungsbefugnis

(1) Die Regulierungsbehörde kann Vorgaben zu Form, Inhalt und Art der Übermittlung des Transformationsplans gemäß § X und des Entwicklungsplans nach § Y machen. Für den gemeinsamen Transformations- und Entwicklungsplan nach § X und § Y gelten die nachstehenden Vorgaben entsprechend.

(2) Die Regulierungsbehörde prüft die Übereinstimmung des vorgelegten Transformationsplans mit den Anforderungen des § X und des vorgelegten Entwicklungsplans mit den Anforderungen des § Y. Sie kann von den Betreibern von Gasverteilernetzen und den Betreibern von Wasserstoffverteilernetzen Änderungen der Entwürfe des jeweils vorgelegten Plans verlangen. Die Betreiber von Gasverteilernetzen und die Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen sind verpflichtet, die jeweiligen Pläne innerhalb von [X] Monaten entsprechend dem Änderungsverlangen nach Satz 2 anzupassen. Die Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, die nach Satz 3 geänderten Pläne unverzüglich der Regulierungsbehörde vorzulegen. Sie stellen der Regulierungsbehörde auf Verlangen die für ihre Prüfungen erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung. Die Regulierungsbehörde kann die Vorlage weiterer Angaben oder Unterlagen verlangen, soweit dies für ihre Prüfung erforderlich ist.

(3) Die Regulierungsbehörde bestätigt den Transformationsplan nach § X mit Wirkung für die Betreiber von Gasverteilernetzen spätestens bis zum Ablauf des [drei Monate nach Einreichung] eines jeden geraden Kalenderjahres, erstmals bis zum Ablauf des [XX]. Die Bestätigung ist nicht selbstständig durch Dritte anfechtbar.

(4) Die Regulierungsbehörde bestätigt den Entwicklungsplan nach § Y mit Wirkung für die Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen spätestens bis zum Ablauf des [drei Monate nach Einreichung] eines jeden geraden Kalenderjahres, erstmals bis zum Ablauf des [XX]. Die Bestätigung ist nicht selbstständig durch Dritte anfechtbar.

(5) Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen zu den §§ X und Y treffen.

6 Erläuterungen zum BDEW-Vorschlag

Der Umsetzungsvorschlag enthält die im Folgenden aufgeführten wesentlichen Inhalte:

6.1 Normadressaten

Um die Vorgaben der Art. 56 und 57 der Richtlinie hinreichend klar und rechtssicher umzusetzen, wird die Planung der Gasverteilernetzbetreiber und die Planung der Wasserstoffverteilernetzbetreiber in zwei verschiedenen Vorschriften geregelt. Die Vorschriften nehmen aber aufeinander Bezug und stehen in einem engen Zusammenhang.

Gemäß den Vorgaben der Richtlinie werden Gasverteilernetzbetreiber und Wasserstoffverteilernetzbetreiber verpflichtet, einen Plan für ihr jeweiliges Verteilernetz vorzulegen. Gasverteilernetzbetreiber setzen dabei einen Fokus auf die Transformation ihrer Infrastruktur zur Dekarbonisierung der Gasversorgung (Transformationsplan gem. § X). Wasserstoffverteilernetzbetreiber planen den Ausbau ihres Wasserstoffverteilernetzes (Entwicklungsplan gem. § Y).

Trotz dieser – rechtstechnisch erforderlichen – getrennten Regelung, ist die integrierte, regionale Planung der Verteilernetzbetreiber im Umsetzungsvorschlag als Regelfall vorgesehen:

Soweit Teile eines Gasverteilernetzes auf Wasserstoff umgestellt werden, werden beide Planungen in der Regel integriert und erfolgen in einem Instrument (integrierte Transformations- und Entwicklungsplan). Gasverteilernetzen, die in derselben Region tätig sind, erstellen in der Regel einen gemeinsamen Plan (regionaler Transformationsplan). In diesen regionalen Plan werden – soweit einschlägig – auch die Planungen der Wasserstoffverteilernetzbetreiber aufgenommen (integrierter, regionaler Transformations- und Entwicklungsplan).

Dies hat folgende Hintergründe:

Integrierte Planung Gas- und Wasserstoff

Der Umsetzungsvorschlag sieht als Regelfall die gemeinsame Planung für Gas- und Wasserstoffverteilernetzbetreiber vor (integrierte Planung Gas- und Wasserstoff) und nutzt damit die in Art. 56 der RL eingeräumte entsprechende Option.

Die Entwicklungspläne der Wasserstoffverteilternetzbetreiber und die Transformationspläne der Gasverteilternetzbetreiber haben unterschiedliche Planungsziele und Planungsgegenstände: Der Entwicklungsplan soll nach Artikel 56 GasRL die Wasserstoffinfrastruktur enthalten, die errichtet werden soll. Der Transformationsplan nach Artikel 57 GasRL soll hingegen die Umstellung des Netzes von Erdgas auf Wasserstoff sowie die etwaig erforderliche Stilllegung von (Teil-)Netzen oder Netzabschnitten enthalten, wenn eine Verringerung der Gasnachfrage zu erwarten ist.

Ogleich sich die Planungsziele und Planungsgegenstände unterscheiden, hängen die Planungen gleichwohl eng miteinander zusammen: Wenn beispielsweise ein Wasserstoffnetz geplant ist und hierzu der Gasverteilternetzbetreiber die (teilweise) Umstellung seiner Infrastruktur auf Wasserstoff plant, sollte dies mit der Planung des Wasserstoffnetzes korrespondieren. In der Regel geschieht das durch den Verteilternetzbetreiber vor Ort, der neben seinem Gasnetz zukünftig auch ein Wasserstoffnetz betreiben kann. Dafür ist es unabdingbar, dass sich die jeweiligen Akteure abstimmen und ihre Planung jeweils auf angemessenen Annahmen basiert.

Wenn Gas- und Wasserstoffverteilternetze in einem Plan zusammengefasst werden, ist (entsprechend der Richtlinie) nach dem Umsetzungsvorschlag für die jeweiligen Energieträger eine gesonderte Modellierung durchzuführen, einschließlich gesonderter Kapitel mit Karten des Gasnetzes und des Wasserstoffnetzes.

Mit dem Umsetzungsvorschlag wird eine umfassende, turnusmäßige, am Bedarf orientierte Wasserstoffnetzentwicklungsplanung eingeführt, die mit der Transformationsplanung im Rahmen eines integrativen Prozesses verknüpft werden kann, um Wechselwirkungen zwischen beiden Bereichen zu berücksichtigen, und um Leitungen auszuweisen, die auf die Verteilung von Wasserstoff umgestellt werden können. Diese reguläre sowie gleichermaßen szenario- und bedarfsbasierte Planung soll sich an den bestehenden Prozessen zur Netzentwicklungsplanung orientieren. Durch die Verknüpfung können Planungsprozesse effektiv aufeinander abgestimmt werden. Schließlich wird mit der voranschreitenden Energiewende und dem Hochlauf des Wasserstoffmarktes aller Wahrscheinlichkeit nach nicht nur das Gasnetz kleiner und das Wasserstoffnetz sukzessive größer werden. Vielmehr ist die Umstellung von vorhandenen Netzinfrastrukturen auf Wasserstoff, sofern möglich, eine schnelle und kostengünstige Möglichkeit, ein Wasserstoffverteilternetz mit aufzubauen.

Bei der Umsetzung ist zu beachten, dass die Planung der Gasverteilternetzbetreiber zukünftig die Grundlage für die Verweigerung von Netzanschlussbegehren oder sogar Kündigung von Netzanschlüssen sein kann (siehe Kapitel 3.1). Wenn der Gasverteilternetzbetreiber auf die korrespondierende Planung des Wasserstoffverteilternetzes angewiesen ist, um einen integrierten Plan vorlegen zu können, kann sich im Einzelfall die für das Gasnetz erforderliche Genehmigung verzögern. Deswegen soll die integrierte Planung als Option im deutschen Recht

verankert werden. Erfolgt keine integrierte Planung, muss gleichwohl eine hinreichende Abstimmung zwischen Gas- und Wasserstoffverteilternetzbetreiber erfolgen.

Regionale Planung

Neben der integrierten Gas- und Wasserstoffplanung sieht der Umsetzungsvorschlag als Regelfall vor, dass Verteilernetzbetreiber, die in derselben Region tätig sind, eine gemeinsame Planung erstellen (regionale Planung). Dies kann entweder bedeuten, dass Gasverteilternetzbetreiber, die in derselben Region tätig sind, einen gemeinsamen regionalen Transformationsplan erstellen, oder dass Gas- und Wasserstoffverteilternetzbetreiber einen integrierten, regionalen Transformations- und Entwicklungsplan erstellen. Im Rahmen der regionalen, integrierten Planung kann auf diese Weise zwischen den beteiligten Netzbetreibern in der Region eine abgestimmte und konsistente Planung gewährleistet werden.

Die Ergebnisse der Planung müssen als Eingangsgröße in dem bundesweiten Netzentwicklungsplan (NEP) Gas und Wasserstoff und dessen Szenariorahmen berücksichtigt werden (vgl. Art. 55 Abs. 2 lit. j der Richtlinie). Aus dem NEP Gas und Wasserstoff ergeben sich wiederum Erkenntnisse, die iterativ in die regionale Planung zurückgespielt werden (z. B. Umstellungsplanungen). Bei der Verzahnung dieser Planungsebenen ist im Rahmen der Umsetzung durch die Branche auf eine effiziente Ausgestaltung zu achten. Sowohl für die Fernleitungs- bzw. Wasserstofftransportnetzbetreiber als auch für die BNetzA, die entsprechend weniger, dafür aber bereits regional zusammengefasste und abgestimmte Planungen genehmigen müsste, ergeben sich Vorteile aus der verpflichtenden Umsetzung dieser Möglichkeit.

Die regionale Planung ist deshalb wesentlicher Bestandteil des Grundsatzepapiers des Arbeitskreises Netztransformation der „Koordinierungsstelle für die Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff“ (KO.NEP), das Fernleitungsnetzbetreiber und Verteilernetzbetreiber gemeinsam mit den Verbänden FNB Gas, BDEW, VKU, DVGW, GEODE und der Initiative H2vorOrt erarbeitet haben. Für die Umsetzung der regionalen Planung spricht daher auch, dass sich der große Kreis von Interessenverbänden über die Wertschöpfungskette hinweg für eine regionale Transformationsplanung ausgesprochen hat. Die Grundsätze konzentrieren sich auf die wesentlichen Punkte der dafür erforderlichen operativen Zusammenarbeit zwischen den Fernleitungs-/Wasserstofftransportnetzbetreibern und den direkt an das Fernleitungs-/Wasserstofftransportnetz angeschlossenen Verteilernetzbetreibern und deren nachgelagerten Verteilernetzbetreibern.

Wesentliche Frage bei der Umsetzung wird sein, was eine „Region“ im Sinne der Richtlinie ist und in welchen Fällen Verteilernetzbetreiber „in derselben Region“ tätig sind. Der Regionenzuschnitt sollte in einem Prozess durch die Netzbetreiber erfolgen, um den jeweiligen Gegebenheiten in der Region gerecht zu werden.

Zudem ist zu beachten, dass es Verteilernetze geben wird, in denen Planungen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Kommune und vorgelagerten Netzbetreibern anvisiert werden, die keiner weiteren regionalen Abstimmung bedürfen. Dies gilt etwa bei endgültigen Außerbetriebnahmen von Ortsnetzen oder Netzteilen. In diesen Fällen kann es sinnvoll sein, dass Netzbetreiber ihre individuellen Planungen abschließen und genehmigen lassen können, soweit der erforderliche Informationsaustausch mit allen betroffenen Parteien durch die gesetzlichen Vorgaben gewährleistet ist. Auch wenn die regionale Planung der Regelfall sein sollte, muss eine gesetzliche Regelung einen Spielraum für Ausnahmen zulassen, in denen eine regionale Abstimmung und Genehmigung nicht bzw. nicht ausschließlich verpflichtend vorgegeben wird.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass weder die individuellen noch die integrierten, regionalen Pläne einen Rechtsanspruch gegenüber dem Netzbetreiber auf Errichtung von Infrastruktur begründen.

6.2 Planungszyklus

Der BDEW schlägt vor, dass abweichend von dem vorgeschlagenen Planungsrhythmus der Richtlinie die Verteilernetzpläne der Regulierungsbehörde **alle zwei Jahre im geraden Kalenderjahr** vorzulegen sind. Damit soll eine enge Verzahnung der Netzplanungen auf Verteilernetzebene und der Fernleitungs- bzw. Wasserstofftransportebene gewährleistet werden. Ein 4-jähriger Abgabezyklus, wie in der Richtlinie vorgeschlagen, würde den zeitlichen Ansprüchen an die Transformation der Netze weder auf Fernleitungs- noch auf Verteilernetzebene gerecht.

Außerdem sollte die Gas- und Wasserstoffverteilernetzplanung zeitlich sowohl zu den Planungen der Stromverteilernetzbetreiber als auch der kommunalen Wärmeplanung passen. Sie sollte sich zudem in den Rhythmus der integrierten Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff einfügen.

Der BDEW hält es grundsätzlich für sinnvoll, wenn die erste Planungsrunde erstmalig im Jahr 2028 abgeschlossen wird. Dabei würde berücksichtigt, dass die neuen gesetzlichen Regelungen noch verabschiedet werden müssen und die BNetzA konkrete Umsetzungsvorgaben gestalten muss. Erst im Anschluss können die Pläne durch die Verteilernetzbetreiber dann tatsächlich erstellt werden. Darüber hinaus läuft diese Frist dann nahezu parallel zu den Fristen der kommunalen Wärmeplanung (zumindest für die kleineren Kommunen < 100.000 EW), die in den Transformationsplänen ebenfalls zu berücksichtigen ist und die Verteilernetzpläne wiederum auch beeinflussen soll und auf diese Weise auch kann. Ein konkretes Datum wird hier noch nachgereicht.

Im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie erfassen die Pläne einen Planungshorizont von zehn Jahren.

6.3 Konkrete Planungsinhalte

Die Richtlinie gibt vor, dass die Pläne der Verteilernetzbetreiber auf angemessenen Annahmen beruhen müssen. Die Entwicklungspläne für die Wasserstoffverteilernetze müssen neben den Annahmen bezüglich der Entwicklung der Erzeugungs- und Einspeisekapazitäten auch Prognosen für den Verbrauch von Wasserstoff, insbesondere in schwer zu dekarbonisierenden Sektoren als Grundlage ihrer Planung einbeziehen.

Details zur näheren Ausgestaltung der in die Planung einfließenden Daten sollen im Anschluss an die gesetzliche Regelung in der Branche und erforderlichenfalls mit der BNetzA abgestimmt werden.

Die Richtlinie gibt umfassend vor, welche Inhalte und (politischen) Ziele in die Verteilernetzplanungen einfließen müssen. In der Umsetzung in nationales Recht wird auf die nationalen Normen und Gesetze zur Umsetzung dieser europäischen Zielvorstellungen Bezug genommen. Außerdem wird auch hier versucht, nach Möglichkeit einen Gleichklang mit bereits bestehenden Planungsvorschriften zu schaffen.

Grundsätzlich müssen verschiedene nationale und europäische Instrumente und Zielvorgaben in den Planungen berücksichtigt werden. Konkret geht es dabei um bereits bestehende kommunale Wärmepläne sowie die in der Wärmeplanung nicht berücksichtigten Sektoren.

Auch die integrierten Netzentwicklungspläne Gas und Wasserstoff und die energiepolitischen Ziele aus § 1 EnWG sowie der Bundesregierung müssen in die Planungen einfließen.

Für die Entwicklungsplanung der Wasserstoffverteilernetze schreibt die Richtlinie darüber hinaus vor, dass darzulegen ist, wie der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ (*energy efficiency first*) durch die Errichtung des Wasserstoffnetzes eingehalten wird. Der BDEW schlägt vor, dies mit einem Verweis auf die Berücksichtigung der Energieeffizienzziele aus dem Energieeffizienzgesetz umzusetzen.

Inhalte des Transformationsplans

Der Transformationsplan sollte insbesondere die erforderlichen Infrastrukturanpassungen für das zu beplanende Gasverteilernetz beinhalten. Die Richtlinie gibt vor, dass bei der Planung der Gasverteilernetze Maßnahmen Vorrang erhalten sollen, die keine neuen Investitionen in die Netzinfrastruktur erfordern, wenn eine Verringerung der Gasnachfrage in diesem Netz zu erwarten ist. Ein Schwerpunkt ist auf die Planung der Infrastrukturen zu legen, die im

Betrachtungszeitraum der nächsten zehn Jahre transformiert werden sollen. Bezugnehmend auf die Erwägungsgründe der Richtlinie⁶ bedeutet Transformation im Kontext der Planung der Gasverteilternetze, dass Infrastruktur zukünftig entweder ungenutzt gelassen oder für andere Zwecke, z. B. für die Wasserstoffverteilung, zur Verfügung gestellt und deswegen als Gasverteilternetz permanent außer Betrieb genommen wird. Bei der Transformationsplanung geht es daher nicht ausschließlich um die Stilllegung von Gasinfrastruktur im engeren Sinne, sondern generell um die Zukunft des Gasverteilternetzes und seine Rolle in einem klimaneutralen Energiesystem. Ziel dieser Planung ist unter anderem Transparenz zu schaffen, nicht zuletzt auch gegenüber den Anschlussnutzern. Zu den kenntlich zu machenden Infrastrukturanpassungen gehören insbesondere auch erdgasverstärkende Maßnahmen, die zum Aufbau einer Wasserstoffnetzinfrastruktur erforderlich sind.

Gerade zu Beginn der Planungszyklen steht noch nicht für jedes bzw. alle Netzteile mit ausreichender Verbindlichkeit fest, wie die konkrete Transformation im Einzelfall vor Ort tatsächlich verlaufen wird. Sollten sich noch keine konkreten diesbezüglichen Infrastrukturmaßnahmen ergeben, erscheint eine detaillierte Verteilernetzplanung in diesen Fällen noch nicht erforderlich. Der BDEW spricht sich deshalb dafür aus, dass der Aufwand in solchen Fällen sowohl für Netzbetreiber als auch Genehmigungsbehörde so gering wie möglich gehalten wird.

Inhalte des Entwicklungsplans

Der Entwicklungsplan für die Wasserstoffverteilternetze sollte alle wirksamen Maßnahmen enthalten zur bedarfsgerechten und effizienten Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Wasserstoffverteilternetzes, die für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Diese Vorgabe ist den Vorschriften zur integrierten Netzplanung Gas und Wasserstoff (§ 15c Abs. 2 EnWG) entnommen, um einen begrifflichen und prozessualen Gleichlauf für den Aufbau der verschiedenen Wasserstoffnetzebenen zu gewährleisten. Die Richtlinie macht darüber hinaus insbesondere Vorgaben dazu, dass der Entwicklungsplan auch Informationen über den zwischen den Nutzern von Wasserstoffverteilternetzen und deren Betreibern ausgehandelten Kapazitätsbedarf in Bezug auf das Volumen und die Laufzeit enthalten muss.

In Anlehnung an die Planung des Wasserstoff-Kernnetzes sollten Betreiber von Wasserstoffverteilternetzen außerdem angeben, zu welchem Zeitpunkt die im Entwicklungsplan enthaltenen Wasserstoffverteilternetzinfrastrukturen in Betrieb genommen werden sollen. Aus der

⁶ Erwägungsgrund 130 Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (Neufassung)

Richtlinie ergeben sich Vorgaben, dass aus den Planungen hervorgehen muss, warum die Errichtung der Wasserstoffinfrastruktur den Vorgaben des „Energieeffizienz an erster Stelle“-Grundsatzes genügen.

Auch deswegen schlägt der BDEW vor, dass die Umstellung von vorhandenen Leitungsinfrastrukturen auf Wasserstoff grundsätzlich Vorrang gegenüber dem Neubau von Leitungen haben sollte, sofern dies möglich und wirtschaftlich ist. Deshalb sollte der Entwicklungsplan insbesondere ausweisen, inwieweit für die Verteilung von Wasserstoff umgestellte Gasnetzinfrastruktur verwendet wird und inwieweit diese Umstellung den ermittelten Kapazitätsbedarf decken muss. Letzteres ergibt sich ebenfalls aus den Vorgaben der Richtlinie.

Diese Vorgaben sind an § 28q Abs. 2 EnWG zur Errichtung des Wasserstoff-Kernetzes angelehnt. Sie dienen der Konkretisierung, welche Angaben ein Entwicklungsplan sinnvollerweise zu enthalten hat und sollen die sich aus der Richtlinie ergebenden Grundsätze normieren.

Je konkreter die Entwicklungspläne ausgestaltet sind, desto eher eignen sie sich zudem als Grundlage für weitere Planungsinstrumente der zukünftigen Wasserstoffnetzbetreiber, etwa als potenzieller Ersatz für die anzufertigenden verbindlichen Fahrpläne nach § 71k GEG.

6.4 Prozesse und Konsultation

Die Verteilernetzplanungen sind in enger Zusammenarbeit sowohl untereinander als auch mit den Stromverteilernetzbetreibern sowie ggf. den lokalen Netzbetreibern für Fernwärme und -kälte auszuarbeiten.

In der Regel erstellen Gasverteilernetzbetreiber in derselben Region einen regionalen Transformationsplan. Auch Gasverteilernetzbetreiber und Wasserstoffverteilernetzbetreiber, die in derselben Region tätig sind, können einen integrierten Plan ausarbeiten, falls Teile der Gasinfrastruktur für Wasserstoff genutzt werden sollen. Dieser integrierte Plan ist ein umfassender Plan, der sowohl die Planung der Gasverteilernetze als auch der Wasserstoffverteilernetze integriert beinhaltet (regionaler „Transformations- und Entwicklungsplan“). Der Regionenschnitt sollte in einem Prozess durch die Netzbetreiber erfolgen, um den jeweiligen Gegebenheiten in der Region gerecht zu werden.

Schließen sich Verteilernetzbetreiber einer Region für eine gemeinsame Planung zusammen, sind sie nicht verpflichtet, für ihr jeweiliges Netz noch einen eigenen individuellen Plan gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu erstellen und genehmigen zu lassen.

Die Konsultation der Verteilernetzplanung ist aufgrund der Vielzahl der an das Verteilernetz angeschlossenen Kunden von hoher Bedeutung. Für den Prozess schlägt der BDEW vor, sich wiederum an bestehenden Planungsprozessen (etwa für Gasfernleitungs- und

Wasserstofftransportnetzbetreiber) sowohl begrifflich als auch prozessual anzulehnen. Die Pläne sind auf den Internetseiten der Netzbetreiber zu veröffentlichen und zur Konsultation zu stellen. Auch die daraus folgenden Ergebnisse sind wiederum zu veröffentlichen. Neben den tatsächlichen und potenziellen Netznutzern und den betroffenen Netzbetreibern sind zusätzlich die von der Planung betroffenen Gemeinden in die Konsultation einzubeziehen, um das Zusammenspiel mit den kommunalen Wärmeplanungen bestmöglich zu gewährleisten.

6.5 De minimis-Regelung

Die Richtlinie sieht die Möglichkeit einer de minimis Regel für Gasverteilernetzbetreiber vor, an deren Gasverteilernetz weniger als 45.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind. Diese Verteilernetzbetreiber wären nicht verpflichtet, einen Transformationsplan zu erstellen. Sie sind dennoch verpflichtet, mit den zur Erstellung von Verteilernetzplänen Verpflichteten zusammenzuarbeiten. Für die Transformation ihrer Netze, insbesondere für die Einschränkung von Anschluss- und Zugangsbegehren, müssten sie außerdem die Regulierungsbehörde über die geplante Transformation ihrer (Teil-)Netze informieren. Der BDEW setzt sich für eine grundsätzliche Verankerung dieser de minimis-Regelung im Gesetz ein, da von den ca. 700 Gasverteilernetzbetreibern mehr als 80 % weniger als 45.000 angeschlossene Kunden haben.

Eine (freiwillige) Transformationsplanung oder die Einbeziehung in die regionalen, integrierten Pläne kann gleichwohl vorteilhaft sein, vgl. hierzu 6.1, und ist nach dem BDEW-Vorschlag möglich.

6.6 Genehmigungsverfahren

Die Verteilernetzpläne sind der Regulierungsbehörde vorzulegen und müssen von ihr genehmigt werden, damit man aus den Planungen Rechtsfolgen für die zukünftige Regelung von Anschluss- und Zugangsbegehren zu Gasnetzen ableiten kann.

Theoretisch käme für die Genehmigung der Transformationspläne auch die Zuständigkeit einer anderen Behörde in Betracht. Da die Richtlinie jedoch die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde für die Wasserstoff-Entwicklungspläne vorsieht und beide Pläne in der Regel integriert in einem Planungsinstrument zusammengefasst sein sollen, ergibt sich eine zwingende Zuständigkeit der BNetzA für beide Planungen.

Im Gleichlauf mit bereits bestehenden Planungsprozessen erhält die BNetzA die Befugnis, Vorgaben zu Form, Inhalt und Art der Übermittlung der Pläne zu machen. Dabei kommt es wesentlich darauf an, die Anforderungen an die Netzbetreiber so auszugestalten, dass sie nicht

mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sind. Gemeinsames Ziel sollte stets eine praktikable Umsetzung der europäischen Vorgaben sein, um die Energie- und Wärmewende für alle beteiligten Akteure planbarer zu machen.

Die Behörde prüft die Übereinstimmung der vorgelegten Pläne mit den zuvor statuierten Anforderungen und kann ggf. Änderungen der Entwürfe sowie weitere Informationen und Unterlagen verlangen. Sie hat drei Monate Zeit, die Pläne zu bestätigen.